

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 14. Oktober 1983

193. Stück

- 495. Kundmachung:** Beitritt der Türkei zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
- 496. Kundmachung:** Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr

495. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. September 1983 betreffend den Beitritt der Türkei zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat die Türkei am 23. August 1983 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 349/1983) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 16 für die Türkei am 22. Oktober 1983 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hat die Türkei die in den Artikeln 9, 10 und 12 vorgesehenen Vorbehalte erklärt.

Sinowatz

Staaten die Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. Nr. 46/1959, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 486/1974) angenommen:

Staaten:

Datum der Annahme:

Chile	24. April 1974
Libanon	5. Juni 1974
Malawi	27. März 1975
Nauru	24. September 1975
Lesotho	2. Oktober 1975
Jugoslawien	17. Mai 1976
Bangladesh	9. Feber 1979
Mauretanien	11. Mai 1979
Seychellen	16. Oktober 1979
Panama	8. Oktober 1982
Ekuador	28. Juli 1983

496. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. September 1983 betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben folgende weitere

Bahamas hat am 26. Juni 1975 erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an diese Vereinbarung gebunden zu erachten.

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.